

**Ortsstraße Zechenring, OT Rosenhof;
Antrag auf Überprüfung der Verkehrssituation im nördlichen Abschnitt**

I. Sachverhalt

Per E-Mail vom 23.01.2020 beantragte Herr Konrad Körber, Zechenring 13, Rosenhof, die Verkehrssituation an den nördlichen Verkehrsflächen der Ortsstraße Zechenring (Hs.-Nr. 15-27) zu überprüfen. Konkret soll geklärt werden, ob die Möglichkeit besteht, ergänzend für die Fußgänger eine speziell ausgewiesene Verkehrsfläche herzustellen bzw. diese zu beschildern (siehe Lageplan - gelbe Markierung).



Zur Beurteilung der Situation wurden mehrere Ortsbesichtigungen der Verwaltung vorgenommen. Vor Ort konnte festgestellt werden, dass der angesprochene Straßenbereich (siehe Bild unten) verkehrsrechtlich nicht als Gehweg, sondern als Seitenstreifen zu definieren ist. Bei einem Gehweg handelt es sich grundsätzlich um einen von der Fahrbahn durch einen Bordstein abgegrenzten und für Fußgänger klar erkennbaren Teil der Straße. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.



Im vorliegenden Fall ist die Straßenfläche dagegen fast niveaugleich ausgebaut und wegen des geringen Höhenunterschiedes von nur 2-3 cm auch befahrbar. Diese Bereiche sind verkehrrechtlich dann keine Gehwege, sondern Seitenstreifen. Sie sind insbesondere zum Parken zu benutzen (vgl. § 12 Abs. 4 StVO).

Der Antragsteller bemängelt, dass in der derzeitigen Praxis die Fahrzeuge so parken, dass für Fußgänger kein Platz bleibt und diese dann auf die Straße ausweichen müssen.

Zur weiteren Klärung der rechtlichen Situation wurde daher die Polizeiinspektion Bayreuth/Land, Sachbearbeiter Verkehr, um eine Stellungnahme gebeten. Im vorab fand ein gemeinsamer Ortstermin statt.

Auch nach Meinung der PI Bayreuth/Land handelt es sich im Zechenring nicht um einen Gehweg, sondern um einen **sonstigen Seitenstreifen**. Folgendes wurde u.a. mitgeteilt:

„Dieser Seitenstreifen ist durch eine Pflasterrinne und einen nur wenigen Zentimeter hohen Bordstein von der Fahrbahn optisch getrennt. Die Breite beträgt an der gemessenen Stelle ca. 2,40 Meter. Somit fehlt ein mindestens 10 Zentimeter hoher Bordstein, der bei einem Gehweg erforderlich ist (vgl. Erläuterungen zu Nr. 1 zu § 25 StVO).

*Würden Fahrzeuge nun halb auf dem „Gehweg“ und halb auf der Fahrbahn parken oder tatsächlich vollständig auf der Fahrbahn parken, dann wäre eine erforderliche Durchfahrbreite von mindestens 3,00 Meter nicht mehr gegeben. Bei einem sehr niedrigen Verkehrsaufkommen, sowohl von Fußgängern als auch von Kraftfahrzeugen, ist in diesem Wohngebiet ein **Gehweg auch nicht erforderlich**. Während des gesamten Ortstermins kamen weder Fahrzeuge noch Fußgänger vorbei.*

Auch die Aufstellung eines Verkehrszeichens 315-65 (Parken auf Gehwegen) ist nicht erforderlich. Dies wäre nur der Fall, wenn es sich hier auch um einen reinen Gehweg handeln würde.“

Zusammenfassen lässt sich feststellen, dass eine **kombinierte Nutzung** der betreffenden Verkehrsfläche durch Fußgänger und parkender Fahrzeuge in rechtlicher Hinsicht und auch wegen der dann zu geringen Fahrbahnbreite **nicht durchführbar ist**. Alternativ könnte die Ausweisung des betreffenden „Streifens“ als Sonderweg Gehweg (Z 239) erfolgen. Mit der Konsequenz, dass dann keinerlei Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge mehr vorhanden sind.

In erster Linie ist deshalb abzuwägen, ob auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und verkehrsrechtlichen Belastung zusätzliche ausgewiesenen Verkehrsräume für Fußgänger geschaffen werden sollen. Die Ortstraße Zechenring ist als Wohnstraße zu charakterisieren (vgl. Nr. 5.2.2. RAST 06) und erfüllt ausschließlich Erschließungsfunktion. Wie bereits im Bericht der PI Bayreuth/Land festgestellt, wird das Verkehrsaufkommen als eher gering eingestuft und die Ausweisung eines gesonderten Gehweges nicht für zwingend erforderlich gesehen.

Es ergeht daher nachfolgender

Beschlussvorschlag:

An dem im Zuge der Ortsstraße Zechenring (Hs.-Nr. 13-27) angelegten Seitenstreifen sind keine weiteren verkehrsrechtlichen Maßnahmen bzw. Änderungen der rechtlichen bestehenden Parkregelungen zu treffen.

II. Zur Sitzung des Verkehrsausschusses

Pegnitz, 26. Januar 2021



Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister